

**4. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Bördeland, im OT Eickendorf, Gemeinde Bördeland, Salzlandkreis**

Fassung: Vorentwurf, Stand: Juli 2025 Anschreiben vom 22.09.2025, Öffentliche Auslegung: vom 23.09.2025 bis 24.10.2025

Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB,

Stand: 27.11.2025

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
1.	<p><b>1.1 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Halle Ref.: 401 Abfallwirtschaft v. 00.00.2025, AZ:</b> 1.1.1 Keine Stellungnahme</p> <p><b>1.2 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Halle Ref.: 403 Immissionsschutz v. 22.10.2025, AZ: 21101/00-5590/2025.FNP</b></p> <p>1.2.1 Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden vom Grundsatz her nicht berührt. Bei PV- Anlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes ist die untere Immissionsschutzbehörde (Salzlandkreis).</p> <p>1.2.2 Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen- Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV- Freiflächenanlagen jedoch ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem bis fünf Metern um den Trafo eng begrenzt ist und somit in der Regel keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.</p> <p><b>1.3 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Halle Ref.: 404 Wasser v. 08.10.2025, AZ: Ohne</b></p> <p>1.3.1 Als Träger öffentlicher Belange teile ich Ihnen mit, dass mit der 4. Änderung des FNP im Geltungsbereich des OT Eickendorf, Gemeinde Bördeland keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – berührt werden.</p> <p><b>1.4 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Halle Ref.: 405 Abwasser v. 00.00.2025, AZ:</b></p> <p>1.4.1 Keine Stellungnahme</p> <p><b>1.5 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Halle Ref.: 407 Naturschutz v. 00.00.2025, AZ:</b></p> <p>1.5.1 Keine Stellungnahme</p> <p><b>1.6 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Halle Ref.: 204 Bauwesen v. 00.00.2025, AZ:</b></p> <p>1.6.1 Keine Stellungnahme</p> <p><b>1.7 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Halle Ref.: 409 Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit v. 08.10.2025, AZ: 21101/00-5590/2025.FNP</b></p> <p>1.7.1 Teile ich Ihnen mit, dass die Belange des Referates 409 nicht betroffen sind.</p>	<p>1.1.1 Kenntnisnahme</p> <p>1.2.1 Kenntnisnahme</p> <p>1.2.2 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p> <p>1.3.1 Kenntnisnahme</p> <p>1.4.1 Kenntnisnahme</p> <p>1.5.1 Kenntnisnahme</p> <p>1.6.1 Kenntnisnahme</p> <p>1.7.1 Kenntnisnahme</p>	-	-	-

**4. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Bördeland, im OT Eickendorf, Gemeinde Bördeland, Salzlandkreis**

**Fassung: Vorentwurf, Stand: Juli 2025 Anschreiben vom 22.09.2025, Öffentliche Auslegung: vom 23.09.2025 bis 24.10.2025**

**Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB,**

**Stand: 27.11.2025**

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
2.	<p><b>Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt, Halle v. 20.10.2025, AZ: 24-20221-2303/1</b></p> <p>2.1 Das beantragte Vorhaben ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus der Lage und Größe des Vorhabens von ca. 4 ha sowie den damit verbundenen möglichen Wirkungen des Vorhabens auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen.</p> <p>2.2 Die der Beurteilung des Vorhabens zugrunde zu legenden Ziele der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD 2025) sowie dem Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur –Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“. Laut der Überleitungsvorschrift der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</p> <p>2.3 Am 02.09.2025 hat die Landesregierung den zweiten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen (2. Entwurf LEP-LSA) und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen. Der 2. Entwurf LEP-LSA enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG).</p> <p>2.4 Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Errichtung von PVFA dem Ziel der Landesplanung dient, Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern (LEP-LSA 2010 Ziel Z 103). Diesem Ziel entspricht die vorliegende Planung.</p> <p>2.5 Gemäß LEP LSA 2010 Ziel Z 115 ist im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung raumbedeutsamer PVFA insbesondere die Wirkung dieser Anlagen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. Eine Prüfung dieser Kriterien ist im Rahmen der Begründung umfassend erfolgt.</p> <p>2.6 Laut LEP LSA 2010 Grundsatz G 84 sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf</p>	<p>2.1 Kenntnisnahme und Übernahme in die Begründung.</p> <p>2.2 Kenntnisnahme</p> <p>2.3 Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>2.4 Kenntnisnahme</p> <p>2.5 Kenntnisnahme</p> <p>2.6 Kenntnisnahme</p>	-	-	-

**4. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Bördeland, im OT Eickendorf, Gemeinde Bördeland, Salzlandkreis**

Fassung: Vorentwurf, Stand: Juli 2025 Anschreiben vom 22.09.2025, Öffentliche Auslegung: vom 23.09.2025 bis 24.10.2025

Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB,

Stand: 27.11.2025

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	<p>bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Grundsatz G 85 LEP LSA besagt, dass die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden sollte. Hierzu wird in der Begründung ausgeführt, dass die betreffende Fläche eine brachgefallene ehemalige Betriebsfläche darstellt. Eine Nutzung der Fläche für die Errichtung einer PVFA entspricht somit den o.g. Grundsätzen.</p> <p>2.7 Über den LEP LSA 2010 (4.2.1., G 122, Nr. 2) ist für den Geltungsbereich der Änderung des FNP das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ bzw. festgelegt. Gemäß Z 129 LEP LSA sind Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.</p> <p>Das Vorbehaltsgebiet wurde im Rahmen der Begründung ausreichend gewürdigt.</p> <p>2.8 Der REP MD 2025 legt jedoch für einen kleinen Teil im mittleren nördlichen Bereich (etwa 0,4 ha) des Geltungsbereiches das Vorranggebiet für Landwirtschaft Nr. I „Teile der Magdeburger Börde“ fest (REP MD 2025, Z 6.2.1-2). Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf (REP MD Z 6.2.1-1). Dieser Zielkonflikt sollte aufgelöst werden.</p> <p>2.9 Im Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Gemeinde Bördeland vom 26.04.2024, auf das im Rahmen der Begründung zur 4. Änderung des FNP Bezug genommen wird, ist die in Rede stehende Fläche außerhalb des gesetzlich geschützten Biotops „Hecke“ als Brachfläche und somit als geeignet bewertet.</p>	<p>2.7 Kenntnisnahme und Übernahme in die Begründung.</p> <p>2.8 Dem Hinweis wird gefolgt. Die Auseinandersetzung mit dem Vorranggebiet für die Landwirtschaft Nr. I „Teile der Magdeburger Börde“ wird ergänzt.</p> <p>2.9 Kenntnisnahme</p>	-	-	-
3.	<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg v. 17.10.2025, AZ: 2025-00258</b></p> <p>3.1 Die Halle UG plant im OT Eickendorf der Gemeinde Bördeland die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 3,7 ha.</p> <p>3.2 Nach Beurteilung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht mit der o. g. Planung vereinbar.</p> <p>3.3 Da es sich um in Aufstellung befindliche Erfordernisse des Sachlichen Teilplans „Ziele und</p>	<p>3.1 Kenntnisnahme</p> <p>3.2 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p> <p>3.3 Kenntnisnahme</p>	-	-	-

**4. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Bördeland, im OT Eickendorf, Gemeinde Bördeland, Salzlandkreis**

Fassung: Vorentwurf, Stand: Juli 2025 Anschreiben vom 22.09.2025, Öffentliche Auslegung: vom 23.09.2025 bis 24.10.2025

Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB,

Stand: 27.11.2025

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.				
4.	<p><b>Salzlandkreis, Bernburg v. 29.10.2025, AZ: 61.72.01/04_4.Änd_VE_09-25</b></p> <p><b>Ziele der Raumordnung</b></p> <p>4.1 Diesbezüglich wird auf die vorliegende Mitteilung vom 20.1.0.2025 der obersten Landesentwicklungsbehörde mit zunächst landesplanerischen Hinweisen und auf die Stellungnahme vom 17.10.2025 der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg verwiesen.</p> <p><b>Planungsgrundsätze, Planungsgebot.</b></p> <p>4.2 Für die Gemeinde Bördeland existiert ein vom Stadtrat beschlossenes Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (StKo PVA) aus dem Jahr 2024. In dem Konzept ist das Plangebiet als Potentialfläche BR2 benannt und in Karte 4 als Potentialfläche (Brachfläche) dargestellt. Lediglich im nördlichen Bereich des Plangebietes werden teilweise (ca. 0,95 ha) intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Bezugnehmend auf die Darstellungen im StKo PVA der Gemeinde Bördeland entspricht das geplante Vorhaben durchaus den städtebaulichen Entwicklungszielen der Gemeinde.</p> <p>4.3 Aufgrund des im Verfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 06/24 "Photovoltaik-Freiflächenanlage-Bahnhofstraße", welcher Festsetzungen enthält, die nicht den Darstellungen des wirksamen TFNP entsprechen, ist die 4. Änderung notwendig. Damit wird dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen. Die 4. Änderung des TFNP Bördeland erfolgt parallel zum o.g. Bebauungsplan (gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) und stellt den Bereich als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage“ dar. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 06/24 liegt dem Salzlandkreis derzeit ebenfalls im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme vor.</p> <p><b>Planunterlagen – Planzeichnung und Planzeichnerklärung</b></p> <p>4.4 Die vorgelegte Planzeichnung entspricht grundsätzlich den Vorschriften der PlanZV. Der gewählte Maßstab lässt eine gute Lesbarkeit zu, entspricht jedoch nicht dem Maßstab des Urplanes. Grundsätzlich wird empfohlen bei Änderungen von Bauleitplänen den Maßstab des Ursprungspläne aufzugreifen. Damit wird bezieht, dass für die Öffentlichkeit eindeutig erkennbar ist, dass im Bereich der Änderung tatsächlich der Urplan geändert wird. Aufgrund der Gegenüberstellung eines Planausschnitts des derzeit rechtswirksamen TFNP zu den</p>	<p>4.1 Kenntnisnahme</p> <p>4.2 Kenntnisnahme und Berücksichtigung in der Begründung</p> <p>4.3 Kenntnisnahme</p> <p>4.4 Kenntnisnahme</p>	-	-	-

**4. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Bördeland, im OT Eickendorf, Gemeinde Bördeland, Salzlandkreis**

**Fassung: Vorentwurf, Stand: Juli 2025 Anschreiben vom 22.09.2025, Öffentliche Auslegung: vom 23.09.2025 bis 24.10.2025**

**Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB,**

**Stand: 27.11.2025**

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	<p>geplanten Darstellungen der 4. Änderungen des TFNP ist dies jedoch gegeben, so dass in diesem Fall ein Abweichen der Darstellung vom Maßstab des Urplanes als unschädlich erachtet wird.</p> <p>4.5 Die Darstellung der im südöstlichen Geltungsbereich gelegenen Funk- und Fernmeldeanlage (Mast) als sonstiges Sondergebiet ist m.E. nicht zutreffend. Flächen für Fernmeldeanlagen, wie z.B. Fernsehtürme oder Mobilfunkmasten nach § 1 Abs.6 Nr.8d BauGB werden von §5 Abs.2 Nr.4 BauGB erfasst. Im Entwurf des Bebauungsplans Nr. 06/24 ist diese Fläche als Fläche für Versorgungsanlagen gem. § 9 Abs. 12 BauGB festgesetzt. Demnach sind durch entsprechende Planzeichen nach Nr. 7 der Anlage PlanZV darzustellen. Dies ist zu prüfen und die Planzeichnung entsprechend anzupassen.</p> <p>4.6 Die auf der Planzeichnung genannten Rechtsgrundlagen (insbesondere BauGB und PlanZV) sind auf Aktualität zu prüfen.</p> <p><b>Verfahrensvermerke</b></p> <p>4.7 Verfahrensvermerke sind auf dem Plan darzustellen. Für Unterschriften ist ausreichend Platz vorzuhalten. Die Daten der bereits stattgefundenen Verfahrenspunkte sind zu ergänzen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>4.8 Die in der Begründung unter Punkt 1 genannten Rechtsgrundlagen sind auf Aktualität zu prüfen. Im Übrigen stellt die vorliegende Begründung zur Flächennutzungsplanänderung die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung übersichtlich und nachvollziehbar dar.</p> <p><b>Weitere Hinweise</b></p> <p>4.9 Unmittelbar südlich des Plangebietes verläuft die Kreisstraße K 1292. Straßenbaulastträger dieser Straße ist der Salzlandkreis. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Planung die Anbauverbote von Hochbauten nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. StrG LSA bei Landesstraßen und Kreisstraßen (hier: K 1292) in einer Entfernung bis zu 20 Meter sowie der Zustimmungsbereich nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StrG LSA bei Landes- und Kreisstraßen für Hochbauten in einer Entfernung bis zu 40 Meter (jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) zu beachten und planerisch umzusetzen sind.</p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>4.10 Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen den vorliegenden Entwurf</p>	<p>4.5 Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Planzeichnung wird angepasst.</p> <p>4.6 Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>4.7 Die Hinweise werden in der Planzeichnung berücksichtigt.</p> <p>4.8 Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>4.9 Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Auseinandersetzung mit der Anbauverbotszone und der Baubeschränkungszone gem. StrG LSA erfolgt in der Begründung. In der Planzeichnung ist dies aufgrund des Maßstabes nicht darstellbar. In der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 06/2024 „Photovoltaikfreiflächenanlage – Bahnhofstraße“ erfolgt die Auseinandersetzung in der Begründung sowie die Darstellung in der Planzeichnung.</p> <p>4.10 Kenntnisnahme</p>	-	-	-

**4. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Bördeland, im OT Eickendorf, Gemeinde Bördeland, Salzlandkreis**

**Fassung: Vorentwurf, Stand: Juli 2025 Anschreiben vom 22.09.2025, Öffentliche Auslegung: vom 23.09.2025 bis 24.10.2025**

**Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB,**

**Stand: 27.11.2025**

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	<p>keine Einwände.</p> <p>4.11 Eine direkte Inanspruchnahme von Schutzgebieten oder Schutzobjekten ist durch die geplante Änderung nicht gegeben. Die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA6 vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope Hecken werden erhalten.</p> <p>4.12 Die Eingriffsregelung entsprechend der SS 14-17 BNatSchG sowie der allgemeine und besondere Artenschutz gemäß der §§ 39 und 44 Abs. 1 BNatSchG werden über das dazugehörige Bebauungsplanverfahren abgearbeitet.</p> <p><b>Untere Bodenschutzbehörde</b></p> <p>4.13 Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde bestehen gegen den vorliegenden Planentwurf grundsätzlich keine Einwände. Konkrete fachliche Anforderungen an die Vorsorge zum Bodenschutz werden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 06/24 "Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße" eingearbeitet.</p> <p><b>Untere Abfallbehörde</b></p> <p>4.14 Die untere Abfallbehörde hat keine Bedenken geben die vorliegende Planung, weist jedoch darauf hin, dass entgegen den Ausführungen unter Punkt 6.11 der Begründung die ErsatzbaustoffV für die Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe (Abfälle) die Rechtsgrundlage bildet und zu beachten ist.</p> <p><b>Untere Jagdbehörde</b></p> <p>4.15 Die untere Jagdbehörde teilt für die Umsetzung des Bebauungsplanes Folgendes mit: Soweit es im Zuge der beabsichtigten Maßnahmen über Tage und außerhalb der geschlossenen Ortschaften zu jagdlichen Einschränkungen (z.B. allgemeine Beunruhigung des Wildbestandes, z.B. durch Baulärm oder (Bau-) Fahrzeugverkehr, Rückschnitt oder Entfernung von Sträuchern und Bäumen, Beeinträchtigung von Wildwechseln, notwenige Umsetzung von jagdlichen Einrichtung (z.B. Hochsitze, Ansitzleitern, Kirrungen etc.), allgemeine Beeinträchtigung der Jagdausübung) kommt bzw. kommen kann, ist mindestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn die Jagdgenossenschaft Eickendorf (Ansprechpartner: Holger Titsch, OT Eickendorf, Mittagstr.2,39221 Bördeland) schriftlich über die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren und anzuhören.</p> <p><b>Kampfmittelverdachtsflächen</b></p> <p>4.16 Die Prüfung auf Kampfmittelverdachtsflächen im Geltungsbereich der o.g. Planung hat ergeben, dass sich im Plangebiet entsprechend der mir zur Verfügung stehenden Kampf-</p>	<p>4.11 Kenntnisnahme</p> <p>4.12 Kenntnisnahme</p> <p>4.13 Kenntnisnahme</p> <p>4.14 Der Hinweis wird in der Begründung berücksichtigt.</p> <p>4.15 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p> <p>4.16 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen</p>	-	-	-

**4. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Bördeland, im OT Eickendorf, Gemeinde Bördeland, Salzlandkreis**

**Fassung: Vorentwurf, Stand: Juli 2025 Anschreiben vom 22.09.2025, Öffentliche Auslegung: vom 23.09.2025 bis 24.10.2025**

**Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB,**

**Stand: 27.11.2025**

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	<p>mittelbelastungskarte (Stand 2022) keine kampfmittelbelasteten Flächen befinden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die bei der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt (Pl ZD) vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.</p> <p>4.17 Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollten bei der Durchführung von erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel bzw. kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.</p> <p>4.18 Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass diese Auskunft keinen Anspruch auf Detailtiefe bezüglich des Inhaltes, Umfangs und Komplexität einer historisch-genetischen Rekonstruktion gemäß der BFR KMR erhebt.</p> <p>4.19 Die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Bauaufsichtsbehörde, der Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, der Fachdienst Gesundheit sowie der Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises äußern keine Anregungen und Hinweise.</p>	<p>4.17 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen</p> <p>4.18 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p> <p>4.19 Kenntnisnahme</p>			
5.	<p><b>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle v. 14.10.2025 , AZ: 25-16826</b></p> <p>5.1 Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale, zur Ausdehnung vgl. Anlage.</p> <p>5.2 Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen insgesamt aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.</p> <p>5.3 Im Vorhabengebiet wurden in den letzten Jahren zahlreiche Begehungungen von ehrenamtlichen Mitarbeitern des LDA durchgeführt. Sie brachten regelmäßig Artefakte, Funde und</p>	<p>5.1 Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Anlage wird berücksichtigt.</p> <p>5.2 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p> <p>5.3 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p>			

**4. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Bördeland, im OT Eickendorf, Gemeinde Bördeland, Salzlandkreis**

**Fassung: Vorentwurf, Stand: Juli 2025 Anschreiben vom 22.09.2025, Öffentliche Auslegung: vom 23.09.2025 bis 24.10.2025**

**Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB,**

**Stand: 27.11.2025**

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	<p>Keramikscherben unterschiedlichster Zeitstellungen zutage. Es dominieren drei Zeitstellungen. Die älteste fällt in die Zeit der Linienbandkeramik um 5000 v. Chr. als die ersten Bauern nach Mitteleuropa einwanderten und erstmals sesshafte Siedlungen in weilerartigen Lagerhäusern anlegten. Der zweite Schwerpunkt verweist auf eine Bebauung in der späten Bronzezeit um 1000 v. Chr. Das dritte Gros fällt im Mittelalter, ca. 11 bis 13. Jahrhundert. In allen Fällen ist mit Siedlungsstrukturen, Hausgrundrisse, Gruben, Öfen und sonstigen Hinterlassenschaften aus jenen Zeitstufen zu rechnen. Auch muss damit gerechnet werden, dass die Verstorbenen unweit sogar am selben Platz bestattet wurden.</p> <p>5.4 Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal <i>ipso iure</i> und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.</p> <p>5.5 O.g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wirtschaftliche Forschung von Bedeutung ist.</p>	<p>5.4 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p> <p>5.5 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p> <p>Das in Anspruch genommene Flurstück 42, Flur 8, Gem. Eickendorf mit einer Gesamtgröße von 37.360 m<sup>2</sup> besteht zu über 63 % (ca. 23.640 m<sup>2</sup>) aus einer ehemaligen Betriebsfläche (nachgewiesen durch Auszug aus dem Liegenschaftsbuch mit Datum vom 16.02.1999), welche durch Aufschüttungen in vergangenen Jahrzehnten die ehemalige Nutzung überdeckt. Dadurch liegt die Fläche auch deutlich höher als die umliegenden, (ehemals) landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie ist unbebaut, liegt gegenwärtig brach und hebt sich aufgrund ihrer naturräumlichen Ausbildung deutlich im Luftbild hervor. Die ehemals landwirtschaftlich genutzte Teilfläche des Flurstückes im Norden, zwischen Böschung zur aufgeschütteten Betriebsfläche und Mühlinger Graben beläuft sich auf eine Größe von ca. 8.200 m<sup>2</sup>. Die verbleibenden Restflächen sind ruderaler Art sowie gesetzlich geschütztes Biotop am Mühlinger Graben sowie entlang der Bahnhofstraße. Die Biotope werden erhalten.</p> <p>Das durch den Vorhabenträger gem. der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde in Auftrag gegebene Bodenschutzkonzept mit Stand vom 15.10.2025, erstellt von der GICON Resources GmbH, Dresden liegt vor. Im Ergebnis der Begehung und der Bohrstockansprachen der Untersuchungen im Bereich des Dauergrünlands</p>			

**4. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Bördeland, im OT Eickendorf, Gemeinde Bördeland, Salzlandkreis**

**Fassung: Vorentwurf, Stand: Juli 2025 Anschreiben vom 22.09.2025, Öffentliche Auslegung: vom 23.09.2025 bis 24.10.2025**

**Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB,**

**Stand: 27.11.2025**

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	<p>5.6 Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel der</p> <p>(ehemalige Betriebsfläche) zeigen alle fünf entnommenen Bohrstöcke Merkmale anthropogenen Auftrags (Ziegelreste, Glasscherben, Kohlestücke, Asche, Sand, Kies, Steine) und mittlere bis sehr hohe Lagerungsdichten. Zum Teil wurden überlagerte Horizonte der natürlichen Tschernoseme in den unteren Zentimetern angesprochen. Der aktuelle Nutzer der Fläche erzählte im Gespräch von einer ehemaligen Nutzung als Aschekippe des Orts Eickendorf und einem ehemaligen Sportplatz im Westen des Dauergrünlands. Hier liegen Auffüllungen und Vermischungen mit teilweiser Vorverdichtung ab ca. 5 bis 10 cm uGOK vor. Durch Einmischung von Fremdmaterialien wie Ziegelreste, Glasscherben, Kohlestücke, Sand, Kies, Steine, liegen höhere Grobbodengehalte in Ober- und Unterbodenhorizonten vor. Es kommen, im Vergleich zu den Schlufftonen/Tonschluffe der Tschernoseme, zum Teil sandigere Bodenarten vor. Demnach kann davon ausgegangen werden, dass die Rammpfähle im Bereich des Dauergrünlandes mit einer Fläche von ca. 23.640 m<sup>2</sup> (ca. 63 % der Gesamtfläche) keine, möglicherweise unter der ehemaligen Aschekuhle vorhandenen, archäologischen Kulturdenkmale beeinträchtigen würden, da sie nicht in diese anthropogen unbeeinflussten Bodenbereiche eindringen. Der nördliche, ehemals ackerbaulich genutzte Bereich liegt mit ca. 9.600 m<sup>2</sup> innerhalb der Baugrenze. Die restliche Fläche nehmen das gesetzlich geschützte Biotop sowie der geplante umlaufende Serviceweg ein. Für dieses Areal können Ihre Ausführungen der möglichen Veränderungen und Beeinträchtigungen eines archäologischen Kulturdenkmals durch den Eingriff nachvollzogen werden. Für diesen Bereich wäre eine Aufständerung der Modultische mittels oberirdisch aufgelegten Betonfundamenten möglich, um ein Eingreifen in den Boden zu verhindern.</p> <p>5.6 Kenntnisnahme</p>	-	-	-	

**4. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Bördeland, im OT Eickendorf, Gemeinde Bördeland, Salzlandkreis**

**Fassung: Vorentwurf, Stand: Juli 2025 Anschreiben vom 22.09.2025, Öffentliche Auslegung: vom 23.09.2025 bis 24.10.2025**

**Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB,**

**Stand: 27.11.2025**

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	<p>Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.</p> <p>5.7 Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung (Art und Weise der Errichtung) zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerdokumentation im Bereich der Modultische mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation sowie ein 1. Dokumentationsabschnitt mit Oberbodenabnahme in einem repräsentativen Raster im Bereich von Zuwegungen, Trafostationen, etc.) vorgeschaltet werden.</p> <p>5.8 Die Kosten der durch das LD LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen gem. DenkmSchG LSA und in ständiger Rechtsprechung des OVG LSA nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragssteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.</p> <p>5.9 Im Anschluss ist zu prüfen, in welcher Art und Weise der Errichtung aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeitig gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird. So ist eine dem Kulturdenkmal angemessene Art und Weise der Errichtung gewährleistet.</p> <p>5.10 Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. wird gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich.</p> <p>5.11 Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorische Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip,</p>	<p>5.7 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p> <p>5.8 Kenntnisnahme</p> <p>5.9 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen. Hier wird eine vertiefende Abstimmung mit dem LDA LSA in der verbindlichen Bauleitplanung gesucht, um eine gemäß den o.g. Ausführungen zur vormaligen Nutzung angepasste Dokumentation in abgestimmten Arealen durchzuführen.</p> <p>5.10 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p> <p>5.11 Kenntnisnahme</p>	-	-	-

**4. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Bördeland, im OT Eickendorf, Gemeinde Bördeland, Salzlandkreis**

Fassung: Vorentwurf, Stand: Juli 2025 Anschreiben vom 22.09.2025, Öffentliche Auslegung: vom 23.09.2025 bis 24.10.2025

Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB,

Stand: 27.11.2025

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	<p>siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der SK vom 14.05.2021 – 63 57704 in MBl. LSA 329) zu § 14 Abs. 9. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 12 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.</p> <p><b>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle v. 21.10.2025 , AZ: 23.3</b></p> <p>5.12 Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind von den Planungen zur Einrichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage am Standort zw. K 1292 (Bahnhofstraße) und Mühlinger Graben nicht betroffen.</p>	5.12 Kenntnisnahme und Übernahme in die Begründung			
6.	<p><b>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle v.26.09.2025, AZ: 32-34290-1683/1/31408/2025</b></p> <p><i>Bergbau</i></p> <p>6.1 Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen im Zuge der 4. Änderung des o.g. FNP nicht entgegen.</p> <p>6.2 Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das o.g. Vorhaben/ die Planung nicht berührt.</p> <p>6.3 Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen- Anhalt für den angefragten Planungsbereich nicht vor.</p> <p><i>Geologie</i></p> <p>6.4 Der tiefere geologische Untergrund im Bereich des Vorhabens wird u.a. aus Gesteinen des Oberen Buntsandsteins gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen (Gips und Anhydrit). Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie z.B. Erdfälle, sind allerdings im Fachinformationssystem Ingenieurgeologie des LAGB bisher im Vorhabenbereich und in der näheren Umgebung nicht dokumentiert, so dass die Gefährdung hier derzeit als gering eingeschätzt wird. Konzentrierte Versickerungen sollten nicht erfolgen, da zusätzlicher Wassereintrag die Subrosion beschleunigt und damit die Erdfallgefährdung erhöht wird. Sollten sich im Verlauf der Bauarbeiten Anzeichen für z.B. ältere, verfüllte Bruchstrukturen ergeben, benachrichtigen Sie bitte das LAGB umgehend.</p> <p>6.5 Gemäß der digitalen Geologischen Karte 1: 25.000 und nahegelegenen Bohrungen</p>	<p>6.1 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p> <p>6.2 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p> <p>6.3 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p> <p>6.4 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p> <p>6.5 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p>			

<p><b>4. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Bördeland, im OT Eickendorf, Gemeinde Bördeland, Salzlandkreis</b>  <b>Fassung: Vorentwurf, Stand: Juli 2025 Anschreiben vom 22.09.2025, Öffentliche Auslegung: vom 23.09.2025 bis 24.10.2025</b>  <b>Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB,</b></p> <p style="text-align: right;"><b>Stand: 27.11.2025</b></p>						
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>	<b>Abwägungsergebnis</b>			
			<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>	
	<p>kommen auf den betreffenden Bereich unter Geländeoberkante Schwarzerde, Löss und Sande vor.</p> <p>6.6 Sollten in dem Bereich Zufahrtswege oder Neubauten noch errichtet werden, wird empfohlen dort Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen. Diese geben genauen Aufschluss u.a. über die Tragfähigkeit, Verformung und Frostempfindlichkeit des Bodens.</p> <p>6.7 Hinsichtlich der standortbezogenen Besonderheiten in Bezug auf das Grund- und Oberflächenwasser wenden Sie sich bitte an die zuständigen Fachbehörden.</p>	<p>6.6 Kenntnisnahme</p> <p>6.7 Kenntnisnahme</p>	-	-	-	
7.	<p><b>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Magdeburg v. 26.09.2025, AZ: 2025-26944-V24</b></p> <p>7.1 Im Planungsgebiet befinden sich keine wesentlichen Anlagen meiner Trägerschaft. Ferner habe ich im Planungsgebiet keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen. Insofern steht der Planinhalt meinen Belangen grundsätzlich nicht entgegen.</p> <p>7.2 Auf die Erhebung, automatisierte Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Datenschutzerklärung des LVerGeo wird hingewiesen. Die Datenschutzerklärung finden Sie unter <a href="http://www.lvergeo.sachsen-anhalt.de">www.lvergeo.sachsen-anhalt.de</a>.</p>	<p>7.1 Kenntnisnahme</p> <p>7.2 Kenntnisnahme</p>	-	-	-	
8.	<p><b>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Halberstadt v. 20.10.2025, AZ: R2_67140_SLK_2025_81und82</b></p> <p>8.1 Die Stellungnahme vom 24.02.2025 (AZ:R2_61240_SLK_2025_04) behält in vollem Umfang ihre Gültigkeit.</p>	<p>8.1 Kenntnisnahme</p>	-	-	-	
9.	<p><b>Landesstraßenbaubehörde RB West, Halberstadt v. 22.10.2025, AZ: W/2111-21101</b></p> <p>9.1 Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes (Bundesstraßen) und des Landes (Landesstraßen) ist im Salzlandkreis der Regionalbereich West (RB West) der LSBB.</p> <p>9.2 Durch das Plangebiet werden die Belange des RB West der LSBB nicht berührt.</p>	<p>9.1 Kenntnisnahme</p> <p>9.2 Kenntnisnahme</p>	-	-	-	
10.	<p><b>Die Autobahn GmbH des Bundes, NL Ost, Halle v. 15.10.2025, AZ: NLO-HAL-IKR/TÖB/14/175,14-175,33_Bördeland_4_FNP</b></p> <p>10.1 Das Vorhabengebiet ist ca. 120 m von der BAB A 14 Entfernt.</p> <p>10.2 Aktuelle Ausbauplanungen sowie externe landschaftspflegerische Maßnahmen der Autobahn GmbH werden durch das Vorhaben nicht berührt.</p> <p>10.3 Seitens der Autobahn GmbH des Bundes bestehen keine Einwände oder Hinweise zu diesem Vorhaben.</p>	<p>10.1 Kenntnisnahme</p> <p>10.2 Kenntnisnahme</p> <p>10.3 Kenntnisnahme</p>	-	-	-	

**4. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Bördeland, im OT Eickendorf, Gemeinde Bördeland, Salzlandkreis**

Fassung: Vorentwurf, Stand: Juli 2025 Anschreiben vom 22.09.2025, Öffentliche Auslegung: vom 23.09.2025 bis 24.10.2025

Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB,

Stand: 27.11.2025

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
11.	<b>IHK Magdeburg v. 22.10.2025, AZ: ohne</b> 11.1 Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zur o. g. Änderung des FNP vom 22.09.2025 erhalten und macht im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.	11.1 Kenntnisnahme	-	-	-
12.	<b>Kreishandwerkerschaft Elbe-Börde Magdeburg v. 00.00.2025, AZ:</b> 12.1 Keine Stellungnahme	12.1 Kenntnisnahme	-	-	-
13.	<b>Kreiswirtschaftsbetrieb Salzlandkreis Schönebeck v. 00.00.2025, AZ:</b> 13.1 Keine Stellungnahme	13.1 Kenntnisnahme	-	-	-
14.	<b>Unterhaltungsverband „Untere Bode“ Börne v. 26.09.2025, AZ: ohne</b> 14.1 Der von der Änderung des FNP bzw. den B-Plan betroffene Bereich liegt nicht im Verbandsgebiet des UHV.	14.1 Kenntnisnahme	-	-	-
15.	<b>Unterhaltungsverband „Elbaue“, Schönebeck v. 00.00.2025, AZ:</b> 15.1 Keine Stellungnahme	15.1 Kenntnisnahme	-	-	-
16.	<b>Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH v. 30.09.2025, AZ: 2025713</b> 16.1 Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die TWM keine Anlagen im ausgewiesenen Baugebiet unterhält. Es bestehen unsererseits daher keine Einwände gegen das o. g. Vorhaben. 16.2 Über die Lage der örtlichen Versorgungsanlagen informieren Sie sich bitte bei dem Wasserversorgungszweckverband Schönebeck, Feldstraße 1a in 39240 Calbe/Saale.	16.1 Kenntnisnahme  16.2 Kenntnisnahme	-	-	-
17.	<b>Städtische Werke Magdeburg GmbH und Co. KG (SWM) v. 24.10.2025, AZ: ohne</b> 17.1 Unsere letzte Stellungnahme wurde entsprechend eingearbeitet. Es bestehen keine weiteren Einwände.	17.1 Kenntnisnahme	-	-	-
18.	<b>Wasserversorgungszweckverband im LK Schönebeck, Calbe (Saale) v. 00.00.2025, AZ:</b> 18.1 Keine Stellungnahme	18.1 Kenntnisnahme	-	-	-
19.	<b>Abwasserzweckverband „Saalemündung“, Calbe(Saale) v. 25.09.2025, AZ: 131/2025-1941</b> 19.1 Ich teile Ihnen mit, dass sich im angegebenen Bereich keine Anlagen des AZV „Saalemündung“ befinden. 19.2 Da laut 4. Änderung FNP, Punkt 6.5 kein Abwasser in dem angegebenen Bereich anfällt, bestehen durch den AZV „Saalemündung“ keine prinzipiellen Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.	19.1 Kenntnisnahme  19.2 Kenntnisnahme	-	-	-

**4. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Bördeland, im OT Eickendorf, Gemeinde Bördeland, Salzlandkreis**

Fassung: Vorentwurf, Stand: Juli 2025 Anschreiben vom 22.09.2025, Öffentliche Auslegung: vom 23.09.2025 bis 24.10.2025

Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB,

Stand: 27.11.2025

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
20.	<p><b>50Hertz Transmission GmbH, Berlin v. 24.09.2025, AZ: 2025-004898-01-OGZ</b></p> <p>20.1 Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.</p>	20.1 Kenntnisnahme	-	-	-
21.	<p><b>Bundesnetzagentur, Berlin v. 23.09.2025, AZ: ohne</b></p> <p>21.1 Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <p>1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.</p> <p>2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.</p> <p>3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.</p>	21.1 Kenntnisnahme	-	-	-
22.	<p><b>GDMcom mbH, Leipzig v. 09.10.2025, AZ: Reg.-Nr.: 10023/25</b></p> <p>22.1 Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten (ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH) Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>22.2 Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p>	<p>22.1 Kenntnisnahme</p> <p>22.2 Kenntnisnahme</p>	-	-	-
23.	<p><b>MITNETZ Gas mbH, Kabelsketal v. 29.09.2025, AZ: VS-O-W-G/Rud</b></p> <p>23.1 Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.</p> <p>23.2 Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.</p>	<p>23.1 Kenntnisnahme</p> <p>23.2 Kenntnisnahme</p>	-	-	-

**4. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Bördeland, im OT Eickendorf, Gemeinde Bördeland, Salzlandkreis**

Fassung: Vorentwurf, Stand: Juli 2025 Anschreiben vom 22.09.2025, Öffentliche Auslegung: vom 23.09.2025 bis 24.10.2025

Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB,

Stand: 27.11.2025

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	23.3 Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.	23.3 Kenntnisnahme	-	-	-
24.	<p><b>Energie Mittelsachsen GmbH, GlasCom Salzlandkreis GmbH, Staßfurt v. 24.09.2025, AZ: ohne</b></p> <p>24.1 In Ihrem Planungsbereich gibt es keine Versorgungseinrichtungen der Energie Mittelsachsen GmbH sowie der Glascom Salzlandkreis GmbH.</p> <p>24.2 beachten Sie jedoch bitte die in der Nähe vorhandenen Erdgasleitungen.</p>	<p>24.1 Kenntnisnahme</p> <p>24.2 Die dargestellten Erdgasleitungen liegen westlich des Plangebietes und versorgen u.a. Hausnr. 9A und 10E.</p>	-	-	-
25.	<p><b>Avacon Netz GmbH, Helmstedt v. 25.09.2025, AZ: 1586168-AVA/1586106-AVA</b></p> <p>25.1 Gegen das Vorhaben gibt es unsererseits keine Einwände.</p> <p>25.2 Die im Plangebiet befindlichen Elektroenergieanlagen unseres Verantwortungsbereiches dürfen durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit uns abzustimmen.</p> <p>25.3 Die Lage, insbesondere die Tiefe der Ver- und Entsorgungsleitungen, kann sich durch Bodenabtragungen, - Aufschüttungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der angegebenen Ver- und Entsorgungsleitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. ä. selbst Gewissheit zu verschaffen. Etwaige Abweichungen der tatsächlichen Lage von Angaben im Leitungsplan entbinden nicht von einer Haftung des Bauunternehmens.</p> <p>25.4 Freigelegte Kabel bzw. Warnbänder sind wieder ordnungsgemäß einzubetten. Eine Lageveränderung derselben ist nicht zulässig. Falls Kabel freigelegt werden, ist dieses Avacon Anzuzeigen. Es sind geeignete Maßnahmen für den Schutz der Kabel festzulegen.</p> <p>25.5 Der entsprechende Sicherheitsabstand zu Kabeln der Avacon im Sinne der DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen in öffentlichen Flächen“ ist einzuhalten.</p> <p>25.6 Einer Überbauung unserer Anlagen stimmen wir nicht zu.</p> <p>25.7 Sollte eine Umverlegung unserer Anlagen notwendig sein, sind wir gern dazu bereit. Die Kosten hierzu sind, sofern nicht in Rahmenverträgen geregelt, vom Antragssteller zu übernehmen (Verursacherprinzip).</p> <p>25.8 Seitens Avacon sind in diesem Bereich in absehbarer Zeit keine Neuanlagen geplant.</p>	<p>25.1 Kenntnisnahme</p> <p>25.2 Die Hinweise werden in die Begründung berücksichtigt.</p> <p>25.3 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p> <p>25.4 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p> <p>25.5 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p> <p>25.6 Kenntnisnahme</p> <p>25.7 Kenntnisnahme</p> <p>25.8 Kenntnisnahme</p>	-	-	-
26.	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH, Magdeburg v. 06.10.2025, AZ: Ost24_2025_189797</b></p> <p>26.1 Im Bereich der o.g. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich keine aktiven</p>	26.1 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.			

<p><b>4. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Bördeland, im OT Eickendorf, Gemeinde Bördeland, Salzlandkreis</b>  <b>Fassung: Vorentwurf, Stand: Juli 2025 Anschreiben vom 22.09.2025, Öffentliche Auslegung: vom 23.09.2025 bis 24.10.2025</b>  <b>Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB,</b></p> <p style="text-align: right;"><b>Stand: 27.11.2025</b></p>						
Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis			
			Ja	Nein	Enth.	
	<p>Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>26.2 Durch die Änderung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>26.3 Zu dem aus dem Flächennutzungsplan entstandenen Bebauungsplan werden wir eine detaillierte Stellungnahme abgeben.</p>	<p>26.2 Kenntnisnahme</p> <p>26.3 Kenntnisnahme</p>	-	-	-	
27.	<p><b>Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, Leipzig v. 13.10.2025, AZ: TOEB-ST-25-218887</b></p> <p>27.1 Durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des OT Eickendorf Gemeinde Bördeland, OT Eickendorf, Salzlandkreis werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p> <p>27.2 Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden.</p>	<p>27.1 Kenntnisnahme</p> <p>27.2 Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>	-	-	-	
28.	<p><b>Eisenbahn- Bundesamt, Halle/Saale v. 22.10.2025, AZ: 63136-631pt/010-2025#141</b></p> <p>28.1 Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>28.2 Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit der Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur.</p>	<p>28.1 Kenntnisnahme</p> <p>28.2 Kenntnisnahmen und Berücksichtigung. Die Deutsche Bahn AG – DB Immobilien wurde am Verfahren beteiligt.</p>	-	-	-	
29.	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Magdeburg v. 00.00.2025, AZ:</b> 29.1 Keine Stellungnahme	29.1 Kenntnisnahme	-	-	-	
30.	<b>Landgesellschaft Sachsen-Anhalt Magdeburg v. 00.00.2025, AZ:</b> 30.1 Keine Stellungnahme	30.1 Kenntnisnahme	-	-	-	
31.	<b>Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Egeln v. 00.00.2025, AZ:</b> 31.1 Keine Stellungnahme	31.1 Kenntnisnahme	-	-	-	
32.	<b>Stadt Barby v. 00.00.2025, AZ:</b> 32.1 Keine Stellungnahme	32.1 Kenntnisnahme	-	-	-	
33.	<b>Stadt Staßfurt v. 00.00.2025, AZ:</b> 33.1 Keine Stellungnahme	33.1 Kenntnisnahme	-	-	-	
34.	<b>Stadt Calbe (Saale) v. 00.00.2025, AZ:</b> 34.1 Keine Stellungnahme	34.1 Kenntnisnahme	-	-	-	

<p><b>4. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Bördeland, im OT Eickendorf, Gemeinde Bördeland, Salzlandkreis</b>  <b>Fassung: Vorentwurf, Stand: Juli 2025 Anschreiben vom 22.09.2025, Öffentliche Auslegung: vom 23.09.2025 bis 24.10.2025</b>  <b>Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB,</b></p> <p style="text-align: right;"><b>Stand: 27.11.2025</b></p>						
Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis			
			Ja	Nein	Enth.	
35.	<b>Gemeinde Sülzetal v. 21.10.2025, AZ: Moh-str.</b> 35.1 Die von der Gemeinde Sülzetal wahrzunehmenden öffentlichen Aufgaben werden durch die o. g. Planung nicht berührt. Somit habe ich keine Anregungen bezüglich des Vorentwurfs der 4. Änderung des FNP der Gemeinde Bördeland für den Bereich der „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ im OT Eickendorf.	35.1 Kenntnisnahme	-	-	-	
36.	<b>Stadt Schönebeck v. 14.10.2025, AZ: ohne</b> 36.1 Die von der Stadt Schönebeck (Elbe) im Rahmen der TÖB-Beteiligung wahrzunehmenden öffentlichen Aufgaben werden zum Vorentwurf der 4. Änderung des FNP der Gemeinde Bördeland, OT Eickendorf nicht berührt. Es stehen der Planung keine Belange der Stadt Schönebeck (Elbe) entgegen.	36.1 Kenntnisnahme	-	-	-	
37.	<b>Landeshauptstadt Magdeburg v. 17.10.2025, AZ: 64.34/01.09.03/08_4Aend_FNP/2025</b> 37.1 Die Belange der Landeshauptstadt Magdeburg werden durch die beabsichtigte Entwicklung nicht berührt.	37.1 Kenntnisnahme	-	-	-	
38.	<b>Kreiskirchenamt Harz-Börde, Halberstadt v. 26.09.2025, AZ: ohne</b> 38.1 Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des OT Eickendorf Gemeinde Bördeland, OT Eickendorf kann die grundsätzliche Zustimmung erfahren. 38.2 Bei der Prüfung der übersandten Unterlagen konnten keine Beeinträchtigungen der kirchlichen Belange festgestellt werden. 38.3 Sollten sich jedoch im weiteren Verlauf der Prüfung und Realisierung der Flächennutzung Sachlagen ergeben, die a) jetzt noch nicht voraussehbar und kalkulierbar waren oder b) über die jetzigen Aussagen des Planes hinausgehende Details zeigen, melden wir unsere Vorbehalte an und bitten um Anzeige derselben zur erneuten Prüfung.	38.1 Kenntnisnahme  38.2 Kenntnisnahme  38.3 Kenntnisnahme	-	-	-	